

e-Book

Rechtsanwaltskanzlei Knoop & Vorwerk



**KNOOP**  
R e c h t s a n w ä l t e

Kreativrecht - Künstlersozialabgabe

Autor: Kristina Vorwerk

Inhaltsverzeichnis:

<b>1. KÜNSTLERSOZIALKASSE UND KÜNSTLERSOZIALABGABE – WAS IST DAS? .....</b>	<b>3</b>
<b>2. WER IST ABGABEPFLICHTIG? .....</b>	<b>3</b>
<b>3. WER IST KÜNSTLER? .....</b>	<b>4</b>
<b>4. ZUSAMMENSCHLUSS VON KÜNSTLERN .....</b>	<b>4</b>
<b>5. VERTRETER VON KÜNSTLERN .....</b>	<b>5</b>
<b>6. WIE BERECHNET SICH DIE ABGABE AN DIE KÜNSTLERSOZIALKASSE? .....</b>	<b>5</b>
<b>7. DER PROZENTSATZ FÜR DIE ABGABE .....</b>	<b>6</b>
<b>8. VERPFLICHTUNGEN DER ABGABEPFLICHTIGEN UNTERNEHMEN .</b>	<b>6</b>
<b>9. VERMEIDUNG EINER ÜBERHÖHTEN ABGABENPFLICHT .....</b>	<b>7</b>

## 1. Künstlersozialkasse und Künstlersozialabgabe – Was ist das?

Selbständige Künstler und Publizisten sind grundsätzlich über die Künstlersozialkasse in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert. Der Versichertenbeitrag wird zu 50 % von den selbständigen Künstlern und Publizisten entrichtet, ähnlich wie bei Arbeitnehmern. Die andere Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge wird zu 20 % durch Bundeszuschüsse erbracht. 30 % der Beiträge werden aufgrund der sog. Künstlersozialabgabe von Verwertern an die Künstlersozialkasse gezahlt.

Seit Juli 2007 prüft die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfung, ob die Verwerter diese Abgabe leisten. Wurde die Künstlersozialabgabe nicht oder nicht in vollem Umfang abgeführt, kann dies zu einem **Bußgeld von bis zu 50.000,00 €** führen.

## 2. Wer ist abgabepflichtig?

Jedes Unternehmen kann betroffen sein. Abgabepflichtig sind nicht nur die typischen Verwerter wie z.B. Werbeagenturen oder Agenturen für Webdesign. Die Rechtsform des Unternehmens ist nicht entscheidend. Es ist bereits ausreichend, wenn das Unternehmen Verwerter von künstlerischen und publizistischen Werken ist, d.h. wenn eine Zusammenarbeit mit freiberuflich Kreativen stattfindet. Betreibt das Unternehmen Werbung für das eigene Unternehmen und werden regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten vergeben, besteht eine Abgabepflicht (**sog. Eigenwerbung**).

Eigenwerbung sind auch mittelbare Maßnahmen wie die Erstellung und Herausgabe von Geschäftsberichten, Flyern und Prospekten und einer Homepage.

Weiter kann jedes Unternehmen abgabepflichtig werden, wenn regelmäßig selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke des Unternehmens genutzt und damit Einnahmen erzielt werden (**sog. Generalklausel**, § 24 Abs. 2 KSVG). Regelmäßigkeit heißt in diesem Zusammenhang, dass mehr als 3 Mal im Jahr künstlerische oder publizistische Leistungen oder Werke in Auftrag gegeben werden.

Auch Städte, Gemeinden oder Sparkassen, sowie Vereine müssen grundsätzlich die Künstlersozialabgabe leisten. Es kommt nicht darauf an, ob eine Gemeinnützigkeit der Tätigkeit vorliegt. Werden regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten vergeben, besteht eine Abgabepflicht gegenüber der Künstlersozialkasse.

Nicht abgabepflichtig ist der Endverbraucher, der die künstlerische oder publizistische Leistung konsumiert.

### 3. Wer ist Künstler?

Künstler ist, wer darstellende oder bildende Kunst oder Musik schafft, ausübt oder lehrt. Als Publizist gilt, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Der Begriff ist im Gesetz nicht festgelegt, so dass alle Kreativen als Künstler gelten.

Die Kreativen müssen selbständig, d. h. freiberuflich tätig sein. Eine nebenberufliche Ausübung ist ebenso ausreichend. Auch für Beamte, Studenten oder Hausfrauen, die nebenbei Geld mit künstlerischen oder publizistischen Leistung verdienen, ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Die Qualität des künstlerischen Werkes ist unerheblich. Sobald die Anfertigung des Werkes Werbezwecken dient, sind die Ersteller Künstler im Sinne der Künstlersozialkasse. Dies gilt gleichermaßen für Fotografen, Visagisten, Stylisten und Web-Designern.

Unerheblich ist, ob der Künstler tatsächlich über die Künstlersozialkasse versichert ist, die Abgabepflicht besteht dennoch. So sollen Wettbewerbsnachteile zwischen freiberuflichen und angestellten Künstlern und Publizisten verhindert werden.

### 4. Zusammenschluss von Künstlern

Die Zahlung an einem Zusammenschluss von mehreren Künstlern in Form einer Firma (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, OHG oder KG) löst ebenfalls die Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse aus.

**Eine Ausnahme** besteht bei Zahlungen an juristische Personen des Privatrechts wie einer **GmbH** (oder auch AG, eingetragenen Verein, eingetragenen Genossenschaft). Hier ist nicht das beauftragte Unternehmen, sondern die GmbH abgabepflichtig. Deshalb sind auch die von der GmbH an Ihre Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlten Entgelte

abgabepflichtig, wenn kein Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei der Gesamtwürdigung der Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen.

Nicht berücksichtigt werden weiterhin Zahlungen, die an juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Stiftungen, Anstalten und Körperschaften entrichtet werden.

Wird die kreative Leistung mehrfach verwertet ist der Erstabnehmer abgabepflichtig. Dies ist grundsätzlich der unmittelbare Vertragspartner des Künstlers. **Hier sind klare Vertragsvereinbarungen wichtig.** Die Regelung der Zahlung der Künstlersozialabgabe kann nicht durch Vertrag geregelt werden. Die gesetzlichen Regelungen sind vorrangig.

## 5. Vertreter von Künstlern

Wird der Künstler von einer Agentur oder einem Unternehmer vertreten, dann muss die Agentur bzw. der Unternehmer die Abgabe entrichten. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Dritte selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt.

## 6. Wie berechnet sich die Abgabe an die Künstlersozialkasse?

Als Grundlage für die Berechnung der Abgabe (sog. Bemessungsgrundlage) werden alle Entgelte berücksichtigt, die das Unternehmen an selbständige Künstler und Publizisten gezahlt hat, § 25 KSVG. Entgelt ist alles, was ein Unternehmen aufwendet, um das Werk oder die Leistungen zu erhalten oder zu nutzen.

Zahlungen die nicht berücksichtigt werden müssen, sind:

- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- Entgelte für die urheberrechtliche Nutzung
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z.B. nachgewiesene Reise- und Bewirtungskosten sowie Übernachtungskosten des Künstlers, die das Unternehmen übernimmt)

- Steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale, die von nebenberuflich Tätigen geltend gemacht werden kann; 2009 in Höhe von 2.100,00 €)

Unerheblich ist, ob die Kreativen tatsächlich über die Künstlersozialkasse versichert sind, die Abgabepflicht besteht dennoch.

Auch Entgelte, die an ausländische Künstler und Publizisten gezahlt werden, sind zu berücksichtigen.

Nicht abgabepflichtig sind Entgelte, die an juristische Personen des Privatrechts (z. B. eine GmbH) gezahlt werden. Hier muss die GmbH vielmehr selbst die Künstlersozialabgabe leisten.

## 7. Der Prozentsatz für die Künstlersozialabgabe

Der prozentuale Anteil der Abgabe ändert sich jährlich. Er beträgt für die Jahre:

2005	2006	2007	2008	2009	2010
5,8 %	5,5 %	5,1 %	4,9 %	4,4 %	3,9 %

## 8. Verpflichtungen der abgabepflichtigen Unternehmen

Ist das Unternehmen bereits seit langem Verwerter von künstlerischer oder publizistischen Leistungen und setzt sich jetzt erstmals mit der Künstlersozialkasse in Verbindung, dann können rückwirkend bis zu 5 Jahren die Künstlersozialabgaben angefordert werden. Ratenzahlungsvereinbarungen sind jedoch möglich. Bei vorsätzlich vorenthaltenen Abgaben können diese bis zu 30 Jahre nachgefordert werden.

Weiterhin kann ein **Bußgeld von bis zu 50.000,00 €** erhoben werden, wenn das Unternehmen seine Meldepflicht nicht berücksichtigt.

Bis **zum 31. März des Folgejahres** müssen die abgabepflichtigen Unternehmen ihrer Meldepflicht nachkommen. Der Künstlersozialkasse ist mitzuteilen, wie hoch die an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten

Entgelte waren. Kommt das Unternehmen dieser Pflicht nicht nach, kann die Abgabe von der Künstlersozialkasse geschätzt werden.

Für das laufende Kalenderjahr werden **monatliche Vorauszahlungen** erhoben. Basis für die Berechnung sind die Entgelte des Vorjahres. Überzahlungen und Fehlbeträge werden ggf. nach der endgültigen Abrechnung von der Künstlersozialkasse erstattet.

Das Unternehmen muss die an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte aufzeichnen und mindestens 5 Jahre aufbewahren.

## 9. Vermeidung einer überhöhten Abgabepflicht

Sind Sie GmbH-Gesellschafter oder GmbH-Geschäftsführer einer Agentur, dann kann gegebenenfalls die Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse reduziert werden. In diesem Fall ist zu prüfen, ob ein Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht oder ob Sie wie ein Selbständiger tätig sind. Weiter ist entscheidend, ob Ihre künstlerischen oder publizistischen Betätigungen bei einer Gesamtwürdigung Ihrer Tätigkeit überwiegen.

Warten Sie nicht auf die nächste Betriebsprüfung, sondern melden Sie sich freiwillig bei der Künstlersozialkasse. Die überlegte Meldung kann einer überhöhten Abgabepflicht entgegenwirken.